

Fortgeschriebene Arbeitsfassung

Satzung

über die Gebühren für Sondernutzungen
auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Olching
(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Die Gemeinde Olching erläßt aufgrund der Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.81 (BayRS 91-1-1), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), und des § 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl I S. 2413, ber. S. 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.1990 (BGBl I S.1714), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes (§ 1 der Sondernutzungsatzung) durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

§ 2

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Vorauszahlungen, Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. Bei Sondernutzungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr:
mit Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres;
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren Beginn.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf oder dem Erlöschen der Erlaubnis.
Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

(3) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen und Vorschüsse auf die Gebührenschuld verlangen.

§ 3

Höhe der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Rahmensätze vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 10,00 bis 12.782,00 € je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei Monats-, Wochen- und Tagesgebühren wird ein angefangener Monat, eine angefangene Woche oder ein angefangener Tag voll in Ansatz gebracht.
- (4) Der sich errechnende Gebührenbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.
- (5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Inhaber der Erlaubnis bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
 - b) der Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig erstattet. Ist eine Mindestgebühr geregelt, ist diese dabei zu beachten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung (schriftlich) zu stellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 10,00 € (i.W. zehn Euro) liegt.
- (3) Gebühren werden nicht erstattet, wenn die Erlaubnis widerrufen wird, weil der Gebührenschuldner gegen Vorschriften dieser Gebührensatzung oder gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat.

§ 7

Erlaß von Gebühren

Der Erlass oder Teilerlass von Gebühren bestimmt sich nach Art. 10 Nr. 2, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 27.05.1981 außer Kraft.

Olching, 28.12.1993
Gemeinde Olching

Siegel

gez. Ewald Zachmann
Erster Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Olching vom 28.12.1993

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz		Mindestgebühr €
		Zeitraum	Betrag	
		von €	bis €	

I. Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

1.	Werbeanlagen, Schaukästen, Nasenschilder sowie feststehende Markisen, die mehr als 15 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen				
	a) bis zu einer Größe von 0,6 m ² Frontfläche	jährlich	25,50	51,10	
	b) je weitere angefangene 0,5 m ² Frontfläche	jährlich	10,00	25,50	
	c) bei vorübergehender (tage- oder stundenweiser) Nutzung je ange- fangener m ² Frontfläche	täglich	0,26	0,51	2,50

Als Frontfläche rechnet diejenige Fläche mit der größten sichtbaren Ausdehnung.

Schaukästen für Vereine mit gemeinnützigem Charakter, Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften, soweit letztere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind

gebührenfrei

2.	Warenautomaten				
	a) bis 0,6 m ² Frontfläche	jährlich	25,50	51,10	
	b) über 0,6m ² Frontfläche	jährlich	51,10	255,65	

Als Frontfläche rechnet diejenige Fläche mit der größten sichtbaren Ausdehnung.

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz		Mindestgebühr €	
		Zeitraum	Betrag		
			von €	bis €	
3.	Verkaufsstände u.ä.				
	a) feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. dgl. je angef. m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	monatlich	10,00	15,30	25,50
	b) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,51	1,50	10,00
4.	Werbeveranstaltungen z.B. Gewerbe- und Autoschauen	täglich	102,00	255,65	
5.	Sonstige gewerbl. Anlagen, wie z.B. Schilder Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten für gewerbliche Zwecke je Anlage	monatlich	2,50	25,50	
	(für nicht gewerbliche Zwecke und bis 0,5 m ² gebührenfrei; ebenso allgemein eingeführte Hinweisschilder (nicht Werbeanlagen) auf Gottesdienste, Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Beherbergungsbetriebe, öffentl. Einrich- tungen u.ä.)				
6.	Selbstbedienungsrichtungen für Tageszeitungen pro Vorrichtung	jährlich	25,50	51,10	
7.	Sonstige Werbung				
	a) Verteilen geschäftl. Werbezettel u.ä. für jede Aktion		10,00	51,10	
	b) Umherfahren und Parken von Fahr- zeugen zum Zwecke der Werbung (ausgenommen Wahlwerbung) pro Fahrzeug	täglich	15,30	51,10	
8.	Autorufsäulen Taxirufautomaten u.ä. je Rufsäule	jährlich	25,50	51,10	

Gebührensatz

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Betrag		Mindestgebühr €
			von €	bis €	
9.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerbl. Zwecken auf öffentl. Verkehrsflächen aufgestellt werden je angef. m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	5,00	15,30	15,30
10.	Tribünen je angef.m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	1,00	2,50	15,30
11.	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, die dem öffentl. Interesse dienen	gebührenfrei			
12.	Baustelleneinrichtungen Baustofflagerungen, Aufstellung von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Baracken und Arbeitswagen, Geräte, Fahrzeuge sowie Hilfseinrichtungen und Lagerplätze bis 10 m ² Nutzfläche (Eine nur bis 24 Stunden dauernde Sondernutzung bis 10 m ² Nutzfläche ist gebührenfrei)	bei mehr als 24 Std. je angefangene Woche	10,00	35,80	
	über 10 m ² bis 30 m ²	je angef. Woche	23,00	71,60	
	über 30 m ² bis 50 m ²	je angef. Woche	46,00	143,20	
	über 50 m ² bis 100 m ²	je angef. Woche	89,50	268,50	
	über 100 m ² bis 200 m ²	je angef. Woche	178,95	536,85	
	über 200 m ² bis 300 m ²	je angef. Woche	296,55	892,20	
	für jede weiteren angefangenen 50m ²	je angef. Woche	30,70	89,50	
13.	Kellerschächte je angef. 0,5m ² öffentliche Verkehrsfläche	jährlich	5,00	15,30	

Gebührensatz

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Betrag
---------	-----------------------	----------	--------

		von	bis	Mindestgebühr
		€	€	€
14. Treppenstufen, Eingangspodeste je angef. 0,5 m ² öffentliche Verkehrsfläche	jährlich	15,30	76,70	
15. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind oder in den Luftraum öffentlicher Verkehrsflächen hineinragen je angefangenen m ² beanspruchter öffentlicher Verkehrsflächen	jährlich	30,70	153,40	
16. Fahrradständer ohne Werbung	gebührenfrei			
mit Werbung	jährlich	5,00	51,10	
17. Veranstaltungen, die Verkehrs- beschränkungen erforderlich machen (Sportveranstaltungen, Umzüge usw.)	täglich	10,00	255,65	

II. Kreuzungen

18. Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie nicht der öffentl. Versorgung dienen oder nicht im öffentlichen Interesse betrieben werden oder betrieben werden sollen. Je angefangene 20 m Länge	a) bis zu einem Jahr	monatlich	5,00	15,30
	b) über ein Jahr	jährlich	61,35	184,00
19. Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, der öffentl. Abwasserentsorgung sorgung, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör und sonstige Transportleitungen im öffentl. Interesse (z.B. Gas- und Mineralölfernleitungen		gebührenfrei		

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz	
		Zeitraum	Betrag

	von €	bis €	Mindestgebühr €
20. Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei		

III. Unerlaubte Sondernutzungen

21. Fahrzeuge nicht zugelassene Fahrzeuge und solche ohne eigene Antriebsmög- lichkeit, soweit sie auf öffentl. Verkehrsflächen abgestellt sind	je angef. Woche	23,00	71,60
---	--------------------	-------	-------

Olching, den 28.12.1993

Gemeinde Olching

Siegel

gez. Ewald Zachmann
Erster Bürgermeister

Mit der 1. Änderung zur Sondernutzungsgebührensatzung erhalten

§ 3 neue Gebührensätze in Euro
§ 6 neue Gebührensätze in Euro
das Gebührenverzeichnis die Neufassung in Euro-Beträgen

und trat am 01.01.2002 in Kraft.